

Einreicher: Der Landrat

Datum: 10.02.2020

Beschlussvorlage des Kreistages Nr. 01/2020

Gegenstand der Vorlage

Flurbereinungsverfahren Molsdorf - Änderung der Gemarkungs- und Kreisgrenzen

Der Kreistag möge beschließen:

- 001 Der Kreistag Gotha beschließt die flächenneutrale Änderung der Landkreisgrenzen (im Bereich der Gemarkungsgrenzen Kornhochheim und Ingersleben der Gemeinde Nesse-Apfelstädt) zur Stadt Erfurt (Gemarkung Molsdorf) und zum Ilm-Kreis (Gemarkungen Sülzenbrücken und Thörey/Gemeinde Amt Wachsenburg) gemäß dem Entwurf des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG), Flurbereinigungsgebiet Gotha.

Eckert

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Ausschuss für Bau, Infrastruktur und Umwelt
Kreisausschuss
Kreistag Gotha

25.02.2020
02.03.2020
04.03.2020

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens Molsdorf (AZ.: 1-3-0111) wurden bei der Neuordnung des Verfahrensgebietes die Gemeinde- und Kreisgrenzen zwischen dem Landkreis Gotha (Gemeinde Nesse-Apfelstädt), der Stadt Erfurt und dem Ilm-Kreis (Amt Wachsenburg) verändert.

Diese Änderung bedarf nach der Zustimmung der Gemeinden und unmittelbar betroffenen Beteiligten auch der Zustimmung des Kreistages.

B. Lösung

Die Änderung der Gemarkungsgrenzen der Gemeinde Nesse-Apfelstädt (Gemarkungen Kornhochheim und Ingersleben) zur Stadt Erfurt (Gemarkung Molsdorf) bzw. zur Gemeinde Amt Wachsenburg (Gemarkungen Sülzenbrücken und Thörey) zieht eine Änderung der Landkreisgrenzen nach sich.

Die Änderung der Landkreisgrenzen erfolgt flächenneutral.

C. Alternativen

Ohne die Beschlussfassung ist der Abschluss/die Umsetzung des Flurbereinigungsverfahrens nicht möglich. Im Ergebnis dessen müsste eine neue Lösung gefunden werden, die eine allseitige Zustimmung ermöglichen würde.

D. Kosten

Für den Landkreis Gotha entstehen keine Kosten im Zuge der Umsetzung des Flurbereinigungsverfahrens Molsdorf. Das Verfahren wird kostenseitig von den Vorhabenträgern (Deutsche Bahn AG/DEGES) getragen.

E. Zuständigkeit

Entsprechend § 87 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung und § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung beschließt der Kreistag über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises.

Anlage

Flächenbilanzierung